

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	04.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Todesfälle als Folge unzulässiger Verwendung von Pyrotechnik

Sachverhalt:

1. Anlass und Einordnung

Die tödlichen Unfälle in der Silvesternacht, bei denen zwei junge Menschen durch die unzulässige Verwendung von Pyrotechnik schwerste Kopfverletzungen erlitten und dadurch verstarben, haben stadtweit aber auch bundesweit große Betroffenheit ausgelöst.

Zugleich haben zahlreiche Bürgerhinweise und Beschwerden – unter anderem zu illegalem Böllern bereits vor Silvester sowie zu erheblichen Ruhestörungen – erneut deutlich gemacht, dass der Umgang mit zulässiger als auch unzulässiger Pyrotechnik rund um den Jahreswechsel gesellschaftlich zunehmend kritisch gesehen wird. Die jüngsten Ereignisse geben Anlass, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die tatsächlichen Handlungsspielräume der Kommunen kritisch zu beleuchten.

Diese Vorlage dient der Information über

1. die geltenden rechtlichen Grundlagen für Böller- und Feuerwerksverbote sowie den begrenzten kommunalen Handlungsspielraum und
2. den Einsatz der Verwaltungsleitung, sich auf Ebene des Deutschen Städtetages für eine Änderung dieser Rahmenbedingungen einzusetzen.

2. Rechtliche Grundlagen für Böller- und Feuerwerksverbote

2.1 Bundesrechtliche Regelungen

Die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen ist bundesrechtlich geregelt, insbesondere durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (klassisches Silvesterfeuerwerk, z. B. Böller, Raketen, Batterief Feuerwerk) grundsätzlich nur am 31. Dezember und 1. Januar (jeweils ganztägig) und nur von volljährigen Personen verwendet werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist das Abbrennen verboten, Ausnahmen gibt es nur für entsprechend berechnigte bzw. befähigte Personen (gem. § 7, § 20 oder § 27 SprengG) . Diese bundesrechtliche Regelung gilt unmittelbar und abschließend.

2.2 Kommunale Handlungsmöglichkeiten

Der Handlungsspielraum der Kommunen beschränkt sich im Wesentlichen auf örtlich, sachlich und zeitlich begrenzte Verbote. Hierfür gibt es folgende Ansätze:

- Feuerwerks- und Böllerverbot zum Schutz von besonders brandempfindlichen Objekten (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV)
- Böllerverbot in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. SprengV)
- Verbote wegen konkreter Gefahrenlage (§ 14 Ordnungsbehördengesetz NRW)

Nach Bundesgesetz darf das typische Silvesterfeuerwerk (Raketen, Batterien und sonstiges Effektfeuerwerk) demnach nur bei akuter Brandgefahr verboten werden.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen können auf § 14 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) gestützt werden. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Voraussetzung hierfür ist jedoch stets das Vorliegen einer konkreten Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne. Dies bedeutet, dass im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit eintreten muss. Pauschale oder vorsorgliche Verbote ohne konkrete Gefahrenlage sind auf dieser Rechtsgrundlage nicht zulässig. In der Praxis führt dieses Erfordernis dazu, dass Verbote oder Einschränkungen des Abbrennens von Feuerwerk nach § 14 OBG NRW nur situativ, kurzfristig und bezogen auf konkrete örtliche Gefahrenlagen ausgesprochen werden können (vgl. das jährliche Feuerwerks- und Böllerverbot am Boulevard). Ein vorbeugendes, flächendeckendes oder dauerhaftes Böller- und Feuerwerksverbot lässt sich auch hierauf nicht rechtssicher stützen.

Damit entsteht ein politisch wie praktisch problematischer Zustand: Die Kommunen tragen die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung vor Ort, verfügen jedoch nicht über die notwendigen rechtlichen Instrumente, um flächendeckend wirksam und präventiv tätig zu werden.

2.3 Vollzugsproblematik

Unabhängig von der Rechtslage ist festzustellen, dass selbst bestehende Verbote – insbesondere das Verbot des Abbrennens außerhalb des Jahreswechsels oder der Einsatz illegaler Pyrotechnik – in der Praxis nur mit erheblichem Personal- und Ressourcenaufwand kontrolliert werden können. Das unzulässige Abbrennen von Pyrotechnik ist häufig von kurzer Dauer, örtlich wechselnd und schwer zu beweisen. Zudem hängt der Zeitpunkt des Eintreffens des Außendienstes von der vorhandenen Kräftelage sowie Einsatzlage ab (Reaktionszeiten). Dies verdeutlicht die strukturellen Grenzen kommunaler Gefahrenabwehr im bestehenden Rechtsrahmen.

3. Politische Bewertung und Handlungsbedarf

Die aktuellen Ereignisse haben gezeigt, dass die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen und der daraus resultierende eingeschränkte kommunale Handlungsspielraum zunehmend als unzureichend empfunden werden – sowohl aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger als auch aus Sicht der kommunalen Praxis.

Insbesondere die Kombination aus

- erheblichen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken,
- massiven Belastungen für Anwohnende, Einsatzkräfte, Tiere und Umwelt sowie
- begrenzten rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, auch wegen der unpräzisen und nicht näher definierten rechtlichen Begriffe in der Sprengstoffverordnung („unmittelbare Nähe“ und „dichtbesiedelte Gemeinden“)

macht deutlich, dass eine grundsätzliche Neubewertung des Umgangs mit privatem Silvesterfeuerwerk erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund wird sich die Verwaltungsleitung beim Deutschen Städtetag

- ausdrücklich für ein bundesweites Verkaufsverbot und/oder des Abbrennens von privatem Silvesterfeuerwerk einsetzen
- auf eine kurzfristige Änderung der rechtlichen Grundlagen hinwirken, die es Kommunen ermöglicht, einfacher, rechtssicherer und flächendeckender Böller- und Feuerwerksverbote auszusprechen.

Ziel ist es, den Städten und Gemeinden einen realistischen und rechtssicheren Gestaltungsspielraum zu eröffnen, um den Schutz von Gesundheit, Leben und öffentlicher Sicherheit wirksam gewährleisten zu können.

Der Einsatz ist als Beitrag zu einer notwendigen gesellschaftlichen und politischen Debatte zu verstehen, die nach den schweren Unfällen der vergangenen Silvesternacht mit Nachdruck geführt werden muss.

4. Fazit

Die tragischen Böllerunfälle in der Silvesternacht haben auf dramatische Weise verdeutlicht, dass der bisherige rechtliche Rahmen, nicht zuletzt auch aufgrund des Umgangs eines Teils der Gesellschaft mit bestehenden Regelungen, an seine Grenzen stößt. Die Kommunen tragen vor Ort die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung, verfügen jedoch nur über begrenzte rechtliche Instrumente. Die Stadtverwaltung hält es daher für geboten, eine Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben aktiv einzufordern.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.